

**Satzung für die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der vom Markt Laaber verwalteten
Bestattungseinrichtungen
- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 10.11.1987

1. Änderungssatzung vom 27.03.1995
2. Änderungssatzung vom 01.12.1997
3. Änderungssatzung vom 12.11.2001
4. Änderungssatzung vom 27.07.2009

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes erläßt der Markt Laaber folgende mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 09.12.1987, Az. II/3-Pre., genehmigte Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vom Markt Laaber verwalteten Bestattungseinrichtungen:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Der Markt Laaber erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) sonstige Gebühren.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Laaber. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Laaber kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an den Markt Laaber erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Laaber gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3
Gebührensätze für Grabgebühren

- | | |
|--|---------------------|
| 1) Die Gebühr beträgt für einen Kindergrabplatz | 28,00 Euro pro Jahr |
| 2) Die Gebühr beträgt für eine Einzelgrab | 38,00 Euro pro Jahr |
| 3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt | 56,00 Euro pro Jahr |
| 4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt | 28,00 Euro pro Jahr |
| 5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Nische in der Urnenwand beträgt | 78,00 Euro pro Jahr |
- 6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für 1 Jahr nach den Absätzen 1 – 5 erhoben.

§ 4
Gebührensätze für Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro.

§ 5
Gebührensätze für sonstige Gebühren

- „(1) Die Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, sowie für die Gestattung von Ausnahmen betragen jeweils 10,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für eine Urnenanforderung beträgt 10,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Räumung einer Grabanlage einschließlich Entsorgung beträgt 150,00 Euro.
- (4) Die Leihgebühr für die Kühlvitrine beträgt 15,00 Euro.
- (5) Die Gebühren für die Ersatzvornahme von Anpflanzungen werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

§ 6
Bestattungs- und Überführungsgebühren

Zum Vollzug der Bestattungs- und Überführungsgebühren bedient sich der Markt Laaber eines privaten Bestattungsinstitutes.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebührenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 8
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 - 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.